H A U S - U N D B A D E O R D N U N G

für das Hallenbad der
Stadtwerke Schloß Holte-Stukenbrock GmbH

§ 1 - Zweck der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen. Die Durchführung des Badebetriebes verlangt gegenseitige Rücksichtnahme.

(2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste und Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung oder mit der unentgeltlichen Zulassung zur Benutzung erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

(3) Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Lehrkräfte und Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.

§ 2 - Zulassung

(1) Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen ist jedermann gestattet. Ausgeschlossen sind Personen

a) mit ansteckenden Krankheiten
b) mit offenen Wunden sowie ansteckenden Hautausschlägen
c) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
d) die Tiere mit sich führen (Ausnahme: Blindenhunde)
e) die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).
f) deren Verhalten eine Störung der Sicherheit und Ordnung erwarten lässt.

(2) Folgende Personen haben nur mit einer geeigneten Begleitperson Zutritt:

a) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können
b) Kinder unter 7 Jahre
c) Blinde
d) Geistes- und Anfallskranke.

(3) Der Badbetreiber kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

(4) Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht, wenn das Bad oder ein einzelner Bereich

ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem bestimmten Personenkreis ausschließlich zugewiesen ist.

(5) Die Besichtigung des Bades bedarf der Erlaubnis des Badbetreibers.

§ 3 - Eintrittsgelder

Für die Benutzung des Hallenbades werden Eintrittsgelder erhoben, die in dem gültigen Preisblatt für das Hallenbad der Stadtwerke Schloß Holte- Stukenbrock GmbH geregelt sind.

§ 4 - Öffnungs- und Badezeiten

(1) Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.

(2) Der Badbetreiber kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken. Bei technischen Störungen liegt es im Ermessen des Schwimmmeisters, die Badezeit zu ändern bzw. das Bad zu schließen. Die Inhaber von Dauerkarten haben in dieser Zeit keinen Anspruch auf Benutzung des Bades bzw. auf Ersatzleistung.

(3) Dem Badegast ist es möglich, das Bad ohne Zeitbegrenzung, jedoch im Rahmen der Öffnungszeiten, zu nutzen.

(4) Der letzte Einlass erfolgt 1 Stunde vor Öffnungszeitenschluss.

(5) Das Verlassen des Wassers muss 15 Min. vor Öffnungszeitenschluss erfolgen.

(6) Zum Öffnungszeitenschluss müssen die Badegäste den gesamten Schwimm- sowie Dusch- und Umkleidebereich verlassen haben.

§ 5 – Eintrittskartenregelungen: Gültigkeit, Übertragbarkeit, Erstattung

(1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des Eintrittspreises einen Schlüssel. Dieser Schlüssel berechtigt zur einmaligen Benutzung des Bades ohne Zeitbegrenzung im Rahmen der Öffnungszeiten. Er ist vor dem Verlassen des Bades an der Kasse abzugeben. Bei Verlust des Schlüssels ist ein Betrag von 70,00 € zu zahlen.

(2) Der Badegast erkennt mit Erhalt des Schlüssels die Haus- und Badeordnung an, auch für den Fall, dass er sie nicht gelesen hat.

(3) Durch das Zahlen des Eintrittspreises (Tarifunabhängig) und dem Erhalt des Schlüssels wird ein gültiger Benutzungsvertrag zwischen dem Badegast und dem Badbetreiber geschlossen. Nach Zustandekommen des Vertrages ist eine Rückerstattung des Eintrittsgeldes nicht möglich.

(4) Der abgeschlossene Benutzungsvertrag berechtigt den Badegast dazu, das Hallenbad und das dazugehörige Außengelände zweckentsprechend unter Beachtung der Haus- und Badeordnung zu benutzen. Anweisungen des Aufsichtspersonals muss er stets Folge leisten. Dem Badbetreiber obliegt die Überwachungs- und Aufsichtspflicht über die Badegäste unter Einhaltung der geltenden Richtlinien, Dienstanweisungen und gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Jahreskarten sind vom Tag der Ausgabe für 54 Wochen lang gültig. Sie sind im Gegensatz zu Familien- und Zehnerkarten nicht übertragbar. Die pauschale Ausstellung für 54 Wochen dient als Entschädigung für die jährlich erforderliche Revisionsphase, in der das Bad geschlossen bleibt. Überschreitet die Revisionsphase einen zumutbaren Zeitraum von maximal 6 Wochen, so wird der Zeitraum des Überschreitens zusätzlich zu den pauschalen 2 Wochen den

Jahreskarteninhaber*innen entsprechend gutgeschrieben.

(6) Wird der Badegast wegen Verstoßes gegen die Haus- und Badeordnung des Bades verwiesen, wird das gezahlte Eintrittsgeld nicht erstattet.

(7) Abhanden gekommene oder nicht genutzte Karten werden nicht erstattet. Den Badegästen steht keine Entschädigung für den Fall zu, dass Bäder oder einzelne Abteilungen aus bestimmten Gründen geschlossen werden müssen.

§ 6 - Badbenutzung

(1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Abfallkörbe zu entsorgen. Bei außergewöhnlichen Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt in Höhe von 110,00 € erhoben, das sofort an der Kasse zu zahlen ist.

(2) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

(3) Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Im Falle eines Schlüsselverlustes ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.

(4) Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

(5) Fahrzeuge sind außerhalb der Gebäude auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 7 - Zutritt

(1) Der Zugang zu den Kabinen und Sammelumkleideräumen ist nur unter Benutzung der dafür vorgesehenen Gänge gestattet.

(2) Der Weg von der Umkleidekabine zum Dusch- und Schwimmbeckenbereich darf nicht mit Straßenschuhen begangen werden.

(3) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen. Ausgenommen hiervon sind Schwimmlehrer, die vom Badbetreiber oder den Schwimmvereinen bestimmt wurden.

(4) Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Schwimmmeister gestattet. Sollte eine Gruppe unangemeldet erscheinen, darf die Gruppe das Schwimmbad nur betreten, wenn es der allgemeine Schwimmbetrieb zulässt.

(5) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstiger geschlossener Abteilungen wird vom Badbetreiber geregelt.

§ 8 - Badekleidung

(1) Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Bade- oder Sportbekleidung gestattet.

(2) Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

(3) Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.

§ 9 - Körperreinigung

(1) Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.

(2) Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten, insbesondere des Badewassers, muss vermieden werden.

§ 10 - Verhalten im Bad

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Das Rauchen im Hallenbad ist nicht gestattet.

(3) Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen in Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.

(4) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

(5) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen. Davon ausgeschlossen sind genehmigte Kurse und Veranstaltungen.

(6) Die Badegäste sind verpflichtet, die Garderobenschränke zur Sicherung der abgelegten Kleidung zu verschließen und den Schlüssel sichtbar zu tragen.

(7) Nichtschwimmer dürfen das für sie bestimmte Nichtschwimmbecken bzw. das Schwimmerbecken nur dann benutzen, wenn sie unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten stehen, dieser dem Schwimmen und Retten kundig und in der Lage ist, bei Gefahr entsprechende Hilfe zu leisten.

(8) Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

a) der Sprungbereich frei ist,
b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

(9) Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

(10) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen, Untertauchen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereichs bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.

(11) Nicht gestattet ist ferner:

- Ausspucken auf den Boden oder ins Beckenwasser
- das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde
- das Rennen auf den Beckenumgängen
- das Benutzen von Handys und Kameras, sofern das Aufsichtspersonal nicht ausdrücklich zugestimmt hat
- das Turnen an Einsteigleitern und –treppen

- das Mitbringen von Waffen, Schlaginstrumenten, Messern oder ähnlichen Gegenständen
- Fotografieren in Bad und Sauna, Ausnahmen sind in Absprache mit der Aufsicht möglich

(12) Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.

§ 11 - Benutzung der Wechselkabinen und der Umkleideräume

(1) Zur Aufbewahrung der Kleidung der Badegäste dienen die Kleiderschränke, Gruppen stehen auch die Sammelumkleideräume zur Verfügung.

(2) Der Schlüssel für die Garderobenschränke ist beim Verlassen des Bades bei der Kassiererin oder einer sonstigen Aufsichtsperson abzugeben.

§ 12 - Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen

(1) Geld- und Wertsachen können in Wertschließfächern kostenlos aufbewahrt werden.

(2) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

(3) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

§ 13 – Haftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Besucher und Veranstalter haften für alle Schäden, die ihnen selbst, dem Badbetreiber oder Dritten anlässlich des Besuches des Bades oder einer Veranstaltung im Bad entstehen. Sie stellen den Badbetreiber von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung tritt nicht ein, wenn und soweit es sich um die normale Abnutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräte eines Bades handelt.

(2) Der Badbetreiber haftet nicht für das Abhandenkommen, die Beschädigung oder die Zerstörung eingebrachter Gegenstände der Besucher, Veranstalter oder Badegäste. Er haftet ebenfalls nicht für Gegenstände, die in den Garderobenschränken oder Einzelkabinen aufgehoben werden, ferner nicht für Fahrzeuge aller Art, die auf dem Parkplatz oder in der Nähe des Bades abgestellt werden.

(3) Vor Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer sowie Anlagen, Einrichtungen oder Geräte in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Er hat der Stadtwerke SHS GmbH den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

§ 14 - Aufsicht

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung dieser Haus- und Badeordnung zu sorgen. Es ist angewiesen, alle Badegäste höflich und zuvorkommend zu behandeln. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist - auch unter Vorbehalt einer Beschwerde – uneingeschränkt Folge zu leisten.

(2) Das Aufsichtspersonal ist dazu befugt, Personen, die trotz Ermahnung

- die Ruhe, Sicherheit oder Ordnung stören,
- andere Badegäste stören, behindern oder belästigen
- gegen die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung verstoßen,

aus dem Bad zu verweisen.

§ 15 - Nebenleistungen, Trinkgeld

Dem Personal ist es untersagt, Nebenleistungen irgendeiner Art zu erbringen, Trinkgelder zu fordern oder anzunehmen.

§ 16 - Störung der Ordnung

(1) Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Badegäste, die des Bades verwiesen worden sind, haben das Bad angekleidet umgehend zu verlassen. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. der Badbetreiber entgegen.

(2) Wer sich der Verweisung aus dem Bad widersetzt, den Ausschluss von der Badbenutzung missachtet oder außerhalb der Öffnungszeiten widerrechtlich in das Bad eindringt, kann strafrechtlich verfolgt werden.

§ 17 - Wirtschaftliche Betätigung

Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken bedürfen der Erlaubnis des Badbetreibers.

§ 18 - Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadtwerke Schloß Holte-Stukenbrock GmbH in der nun gültigen Fassung tritt am 15.11.2023 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung vom 02.10.2017.

Schloß Holte-Stukenbrock, 19.04.2024

gez. Fuhrmann
Geschäftsführer